

ROBERT KÖNIG AG

RECYCLING UND INERTSTOFFDEPONIE • KRIESSERN

Gemeinde Oberriet

Rehag

Abbau und Deponie Typ B nach VVEA

Bauprojekt

Baubewilligungsverfahren nach Art. 35ff PBG

Betriebsordnung (ENTWURF)

Mitwirkung

Bauherr:

ROBERT KÖNIG AG

RECYCLING UND INERTSTOFFDEPONIE • KRIESSERN

Robert König AG
Kirchdorfstrasse 21
CH-9451 Kriessern

T. 079 300 19 61
peter.dietsche@dietsche.ch



BPU Kasper
Mättelstrasse 16
3122 Kehrsatz

T. 079 434 14 39
kasper.heinz@outlook.com



Impergeologie AG
Untergasse 19
8888 Heiligkreuz / Mels

T. 081 723 59 13
info@impergeologie.ch



Büro Widmer AG
Bahnhofplatz 76
8500 Frauenfeld

T. 052 722 16 84
mail@buero-widmer.ch



Wälli AG Ingenieure
Auerstrasse 23
9435 Heerbrugg

T. 058 100 90 02
heerbrugg@waelli.ch

Beilage 16

Projekt Nr.: 3102-1276
Format: A4

| | |
|-------------|----------------------|
| Gezeichnet: | Erstellt: 30.04.2024 |
|-------------|----------------------|

| | |
|---------------|-------------|
| Kontrolliert: | Geändert: - |
|---------------|-------------|

| | |
|--|--|
| | |
| | |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--------------------------------------|---|
| 1 | Öffnungszeiten | 3 |
| 2 | Annahme von Material | 3 |
| 3 | Mengenerhebung und Rechnungsstellung | 3 |
| 4 | Verhalten auf der Deponie | 4 |
| 5 | Haftung und Strafbestimmungen | 4 |

1 Öffnungszeiten

Als Öffnungszeiten gelten:

Januar / Februar / November / Dezember 07:30 – 11:50 Uhr / 13:00 – 16:30 Uhr

März – Oktober 07:00 – 11:50 Uhr / 13:00 – 17:00 Uhr

In Ausnahmefällen kann die Politische Gemeinde Oberriet eine Ablagerungsbewilligung ausserhalb der ordentlichen Zeiten bewilligen.

2 Annahme von Material

Je nach Deponiephase ist die Ablagerung von Typ B zugelassenem Material (Inertstoffe) oder Typ A zugelassenem Material (Aushub- und Ausbruchmaterial), möglich.

Zur Sicherstellung dieser Forderung erfolgt eine Eingangskontrolle und Buchführung über das angelieferte Material.

Alle Anlieferer sind zu gleichen Bedingungen berechtigt, Aushub anzuliefern, sofern es den Vorgaben entspricht. Massgebend ist die jeweils gültige Preisliste.

Ist die Zulassung des zu deponierenden Materials unklar, so ist eine schriftliche Ablagerungsbewilligung des AFU notwendig. Ebenso hat der Deponiebetreiber seine Einwilligung zu geben.

Die Eingangskontrolle erfolgt visuell (Verfärbung, Geruch).

Nicht den Anforderungen entsprechendes Material wird nicht angenommen.

Insbesondere kann die Annahme von Material verweigert werden, wenn:

- Das Material aus technischen Gründen nicht eingebaut werden kann
- Das Material nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht
- Der Unternehmer in Zahlungsrückstand ist.

Nachträglich festgestellte Fehllieferungen werden in Zusammenarbeit mit dem AFU entsorgt. Die Folgekosten solcher Arbeiten (Entsorgungsgebühren, Personalaufwand, Transportkosten) werden dem Anlieferer vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt gemäss dem gültigen Regietarif des kantonalen Baumeisterverbandes.

3 Mengenerhebung und Rechnungsstellung

Für jede Anlieferung wird ein Deponieschein erstellt. Reklamationen bezüglich der auf dem Deponieschein festgehaltenen Angaben sind sofort beim Deponiepersonal vorzubringen, ansonsten wird dieser zur verbindlichen Grundlage der Rechnungsstellung.

Bei der Mengenerhebung für Typ B zugelassenes Material (Inertstoffe) wird das Gewicht der angelieferten Abfälle (in Tonnen) mittels Waage ermittelt (VASA-Gebühren).

Bei der Mengenerhebung für Typ A zugelassenes Material (Aushub- und Ausbruchmaterial) wird das Volumen der angelieferten Abfälle (in ganzen Kubikmetern lose) durch das Deponiepersonal geschätzt.

Die Verrechnung der Ablagerungskosten erfolgt normalerweise an den Anlieferer. Bei Unklarheiten oder Nichtbezahlung erfolgt die Verrechnung in jedem Falle verbindlich an den Transporteur.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich vorzubringen.

Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zahlbar.

4 Verhalten auf der Deponie

Material darf nur mit Erlaubnis des Deponiepersonals abgeladen werden.

Der Benutzer hat den Weisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.

Auf dem Deponieareal gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

5 Haftung und Strafbestimmungen

Für Schäden, die Fahrzeuge oder Personal des Anlieferers verursachen, haftet dieser vollumfänglich.

Bei Hilfeleistungen des Betriebspersonals wie Einweisen, Abschleppen, Entladen, Mulden verschieben usw. wird jede Haftung abgelehnt.

Zuwiderhandlungen gegen die für die vorliegende Benutzerordnung zutreffenden Gesetze und Vorschriften werden rechtlich geahndet. Gerichtsstand ist Altstätten.

Kriessern, 30. April 2024

Robert König AG
Kirchdorfstrasse 21
9451 Kriessern

.....
Peter Dietsche

.....
Rolf Lüchinger

.....
Roger Dietsche

.....
Martin Oberholzer

.....
Jürg Dietsche